

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

10-50-24 li-bo

13. 12. 2018

EU-Verordnung über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Europäische Union beabsichtigt, ein zentrales digitales Zugangstor aufzubauen. Damit werden für die Bereitstellung von Informationen über Rechte und Pflichten sowie bei Verwaltungsverfahren für Bürger und Unternehmen innerhalb der EU Qualitätsstandards eingeführt. Dazu gehört, dass die Informationen in einer zusätzlichen EU-Amtssprache verfügbar sein müssen. Die Vorgaben gelten für zahlreiche Bereiche der Daseinsvorsorge und sind damit auch für die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden relevant.

Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene haben sich erfolgreich dafür eingesetzt, dass die Übersetzung in eine zusätzliche EU-Amtssprache bei der Kommission beantragt und aus dem EU-Haushalt finanziert werden kann. Daneben müssen bestimmte Verwaltungsverfahren für nationale und grenzüberschreitende Nutzer künftig online angeboten werden. Das gilt u. a. für die Kraftfahrzeugzulassung durch die kreisfreien Städte und Landkreise.

Grundlage ist die Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. 10. 2018 über die Einrichtung eines digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012, die am 21. 11. 2018 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde.

Die Verordnung ist am 11. 12. 2018 in Kraft getreten und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Für die zur Verfügung zu stellenden Informationen haben kommunale Behörden eine vierjährige Umsetzungsfrist bis zum 12. Dezember 2022.

Die parallel in Deutschland laufende Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes mit der Errichtung des Portalverbundes hat die Vorgaben zu den Verfahren zu berücksichtigen.

Die Kritik der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hinsichtlich des Eingriffs in nationale Verwaltungsverfahren, die Organisationshoheit der Mitgliedstaaten sowie das kommunale Selbstverwaltungsrecht wurde nicht aufgegriffen.

Zur weiteren Information sind die EU-Verordnung über die Einrichtung eines einheitlichen Zugangstors (Anlage 1) und die Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vom 26. 7. 2017 (Anlage 2) beigelegt.

Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen:

Das zentrale digitale Zugangstor wird in das bereits existierende europäische Portal „Ihr Europa“ („Your Europe“) integriert. Die Schnittstelle wird in allen Amtssprachen der EU verfügbar sein. Dort stellt die Kommission einen Zugang zu den nationalen Websites bereit. Der Betrieb des Zugangstors wird durch technische Instrumente unterstützt, die von der Kommission in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Verwaltungen entwickelt werden. Die Kosten der Entwicklung und Wartung des Zugangstors werden aus dem Unionshaushalt finanziert. Das Zugangstor soll zur Digitalisierung des Binnenmarktes beitragen.

Auf den nationalen Websites sollen in Fortsetzung der Dienstleistungsrichtlinie Informationen über Rechte, Pflichten sowie Vorschriften aus dem Unionsrecht und dem nationalen Recht für Bürger und Unternehmen, die ihre Unionsrechte im Bereich des Binnenmarktes ausüben, über Verfahren sowie Problemlösungsdienste bereitgestellt werden. Die einschlägigen Informationsbereiche sind im Anhang I der Verordnung aufgelistet. Dazu zählen über kommunale Verwaltungsverfahren im engeren Sinne hinaus zahlreiche Bereiche der Daseinsvorsorge, die im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung erbracht werden.

Die Vorgaben gelten etwa für

- die Ausgabe von Ausweisdokumenten oder des Führerscheins,
- die Teilnahme an Kommunal- und Europawahlen,
- das Bildungswesen von der frühkindlichen Betreuung bis hin zur Erwachsenenbildung,
- den Einzug in eine stationäre Pflegeeinrichtung,
- Unternehmensgründungen und -schließungen,
- Recycling und Abfallentsorgung oder
- den gesamten Bereich der öffentlichen Aufträge.

Die Informationen müssen in einer zusätzlichen Amtssprache der Union zur Verfügung gestellt werden, die von der größtmöglichen Anzahl der grenzüberschreitenden Nutzer des jeweiligen Mitgliedstaats weitgehend verstanden wird. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens auf europäischer Ebene konnte erreicht werden, dass Mitgliedstaaten die Übersetzungen bei der Kommission beantragen können, die diese im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Union zur Verfügung stellt. Dafür hatte sich auf Initiative des Deutschen Landkreistages auch die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände in einer gemeinsamen Stellungnahme (Anlage 2) und in Gesprächen mit der EU-Kommission in Brüssel eingesetzt.

Die Kommission wird allerdings in die englische Sprache übersetzen, die die in der gesamten Union am häufigsten erlernte Fremdsprache sein dürfte. In begründeten Ausnahmefällen

kann die Übersetzung in eine andere Amtssprache der EU beantragt werden. Die Kosten der Übersetzung sind auf eine jährliche Höchstmenge pro Mitgliedsstaat begrenzt. Die Union behält sich eine mögliche Neuzuweisung vor, die einer vollständigen Verwendung der verfügbaren Haushaltsmittel dienen soll. Wie die Anforderungen an die Informationspflichten für die kommunale Ebene umgesetzt werden sollen, ist noch völlig offen.

Ein weiteres (neben den Informationspflichten bestehendes) Grundprinzip des Zugangstors ist, dass ein Verfahren, das den Bürgern eines Mitgliedsstaats zur Verfügung steht, den Bürgern aus anderen Mitgliedsstaaten gleichermaßen zugänglich sein muss. Außerdem müssen einige grundlegende Verwaltungsverfahren sowohl für nationale als auch für grenzüberschreitende Nutzer online verfügbar sein.

Dabei handelt es sich zum Teil um kommunalrelevante Verfahren, beispielsweise um

- die Beantragung eines Nachweises über die Eintragung in das Geburtenregister oder eines Wohnsitznachweises,
- Bestätigungen im Zusammenhang mit Sozialversicherungsleistungen oder die Beantragung einer Europäischen Krankenversicherungskarte,
- die Zulassung eines Kraftfahrzeugs oder die Beantragung von Emissionsplaketten,
- die Inanspruchnahme von Rentenleistungen oder die Registrierung von Arbeitnehmern in den Renten- und Krankenversicherungssystemen.

Weiterhin sind Verfahren im Zusammenhang mit der Gründung, Führung und Schließung von Unternehmen erfasst.

Die online bereitzustellenden Verfahren sind abschließend im Anhang II der Verordnung aufgelistet. Für diese folgt das zentrale digitale Zugangstor dem „Grundsatz der einmaligen Erfassung“ („Once Only Principle“), was bedeutet, dass Einzelpersonen und Unternehmen die gleichen Auskünfte gegenüber öffentlichen Verwaltungen nur einmal abgeben müssen. Die parallel auf nationaler Ebene laufende Errichtung des Portalverbundes hat die Vorgaben der Verordnung zu den Verfahren zu berücksichtigen.

In zu begründenden Ausnahmefällen können Mitgliedsstaaten aus übergeordneten Gründen des öffentlichen Interesses in den Bereichen der öffentlichen Sicherheit, Gesundheit oder Bekämpfung missbräuchlichen Verhaltens für einzelne Verfahrensschritte eine physische Anwesenheit verlangen. Hierzu zählen beispielsweise persönliches Erscheinen für Ausweisdokumente, der Nachweis der Verkehrstauglichkeit eines Kraftfahrzeugs oder die Bestätigung der Fahrgestellnummer eines Kraftfahrzeugs.

Wir bitten zunächst um Kenntnisnahme. Über den Fortgang und die weiteren Umsetzungsschritte werden wir aktuell berichten.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlagen